## 6. Schneeberger Poftbericht.

Posten.  Unnaberger Perso= nenpost.	Schlußzeit		Abgang.	Anfunft.
	fürGetb und Pactete Mitt. 11 Uhr.	für Briefe. Nachm. 2 Uhr.	Alle Tage Nachm. 3 Uhr.	Alle Tage Rachm. 43uhr.
ChemnigerPersonen= post.	Echinical St	Borm. 11 Uhr.	Montags, Mittwochs Donnerstags und Sonnabds Mittags 12 Uhr.	Sonntage, Dinstage, Mittwoche und Freitage Nachmittage 1 bis 1½ Uhr.
Eibenstder Boten= post.	Abends zuvor 7 Uhr. Sonnt. aber Nachm.	Abends zuvor 7 Uhr. Sonnt. aber Nachm.	Alle Tage Nachts 2 Uhr.	Täglich Nach= mittags 5 Uhr. Montags aber Abends 8 Uhr.
Johanngeorgen= ftådterFahrpoft.	4 uhr. Mitt. 12 uhr.	4 Uhr. Nachm. 2 Uhr.	Sonntags, Mittwochs und Freitags, Nachm. 3 Uhr.	Montags, Donnerstags und Sonnabbs. Wittags12Uhr.
Wildenthaler Fahr- post.	Mitt. 12 Uhr.	Nachm. 2 Uhr.	Montags, Donnerstags u. Connabends Nachm. Buhr.	Sonntags, Mittwochs und Freitags Borm. 11 Luhr.
3wickauer Personens post Nr. 1 zum Anschluß an ben 2. Dampswas genzug nach Leipzig.	Abenbs zuvor 7 Uhr. Sonnt. aber Nachm.	Abends Rubor 7 Uhr. Sonnt. aber Nachm.	Táglich frúh 6½ u hr.	Táglich Rachts 10½ Uhr.
3wickauer Personens post Nr.2 (Dilis- gence) z. Anschluß an ben 3. Damps	4 Uhr. Borm. 101Uhr	4 Uhr. Vorm. 11½Uhr	Táglich Mittags 12½ Uhr.	Táglich Nachmittags 2} uhr.
wagenzug n. Leipz. Lößnig=Iwoniger Botenpost.	Ubends zuvor 7 Uhr.	Abends zuvor 7 Uhr.	Sonnabends, frůh 7 Uhr.	Sonnabends Nachm. 4 Uhr.

## Auszug aus dem Königl. Cachf. Stempel: mandate vom 11, Januar 1819.

§. 78. Mile Ratenber, bie in ben hiefigen ganben verbraucht werben, find bem Stempel unterworfen. Daffelbe gilt von folden Schriften, bie zugleich einen Ralenber enthalten. §. 79. Muf bem Ralenberftempel ift Unfer Ronigl. Bappen, nebft bem Stempelbetrage, ausgebruckt. Er wird, wenn ber Ralenber ein Titelblatt hat, auf biefes, und wenn er feins hat, auf bie erfte Seite, außerbem aber noch auf bas Blatt, wo fich ber Monat December fcbließt, mit rother Farbe aufgebruckt. §. 80. Die Stempelung ber Ralenber ift ausschließenb ben Rreisimpofteinnahmen übertragen; bie zu bestempelnben Ralenber aber find jebesmal, nebft ben Stempelgelbern, an bie Rreis=Schod's fteuer-Ginnahme einzusenben. §. 81. Ralenber, bie gur Stempelung an bie Rreis-Schocksteuer-Ginnahmen eingesenbet, ober bie geftempelt remittirt werben, paffiren portofrei. §. 82. Wenn ein Berleger von Ralenbern ober ein Ralenberhanbler geftempelte Ralenber unverfauft auf bem Lager behalt, und folde vor Ablauf bes Decembers besjenigen Jahres, auf welches ber Ralenber lautet, gur Rreis-Steuereinnahme einliefert, fo erhalt er ben, bei Stempelung ber eingelieferten Stude, bezahlten Stempelbetrag baar gurud. §. 83. Ber in hiefigen Lanben Ralender auflegen will, bat bagu bei Unfrer Landesregierung ein= für allemal Concession auszuwirken, vor Erlangung berfelben aber bie Beranftaltung bes Abbrucks zu unterlaffen, bei Confiscation ber abgebruckten Bogen und Funfgig Thalern Strafe. Diejenigen Pri= vilegien, welche bereits vor Erscheinung bes gegenwartigen Manbats ju Auflegung von Ralenbern auf eine Reihe von Jahren ertheilt morben find, werben jedoch nicht unwirkfam, und ber Privilegirte braucht fich fur bie noch übrigen Sahre, auf welche bas Privilegium lautet, eine neue Concession nicht auszuwirken. Es ift vielmehr, auf fein Unfuchen, zu feiner Legitimation, von berjenigen Beborbe, welche bas Privilegium ausgefertigt hat, ein Schein unentgelblich gu ertheilen, in welchem bas Datum ber Musfertigung bes Privilegit, bie Perfon, auf welche es gerichtet ift, und ber Beitraum, auf ben es lautet, zu bemerfen ift. §. 85. Der Sanbel mit gehorig geftempelten Ralenbern ift lebiglich benjenigen, bie gur Muflegung berfetben Conceffion erhalten haben, mit biefen von ihnen aufgelegten Ralenbern, ingleichen ben Buchhanblern, Buchbrudern und Buchbinbern in Stabten, verftattet; bagegen aber allen Perfonen, und insbefondere ben Saufirern, bei Confiscation ber vorgefundenen, gum Debit bestimmten, Ralenber, und einer Gelbbuge von Funf Thalern auf jeben Contraventiones fall, unterfagt.